



Die Landrätin

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Ammerländer Schützenbund e.V.  
Herrn Michael Arndt  
Spiekerooger Straße 6  
26188 Edewecht

Auskunft erteilt

Frau Schröder  
Straßenverkehrsamt

Zimmer 164

Telefon 04488 56-1640

Fax 04488 56-1139

E-Mail [j.schroeder@ammerland.de](mailto:j.schroeder@ammerland.de)

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

36.01.05.03/Sr

Datum

20.03.2024

### **Ausnahmegenehmigung für die erhöhte Inanspruchnahme von Straßen anlässlich der Schützenumzüge im Jahre 2024**

Sehr geehrter Herr Arndt,

auf Grund des § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich hiermit die Ausnahmegenehmigung für die erhöhte Inanspruchnahme von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen innerhalb des Landkreises Ammerland (ausgenommen Gemeinde Bad Zwischenahn) aus Anlass der Schützenumzüge im Jahre 2024. Die Umzüge finden an den von Ihnen bekannt gegebenen Terminen statt.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

1. Der konkrete Verlauf bzw. der Beginn eines jeden Festumzuges ist den jeweils zuständigen Polizeikommissariaten Westerstede, Rastede oder Bad Zwischenahn rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn, mitzuteilen und mit diesen abzustimmen. Sollte dieses unterbleiben, erlangt die Ausnahmegenehmigung keine Geltung.

Die Polizei ist berechtigt, den Streckenverlauf der Umzüge zu ändern, soweit es die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern.

Die Stadt Westerstede bittet darum, den Bürgerbus über die genauen Termine vorab zu informieren.

2. Die Festumzüge dürfen nur in Dreierreihe durchgeführt werden. Dies gilt auch für Musikkapeln-

len, Musik- und Spielmannszüge. Es dürfen jeweils nur die rechten Seiten der Straßen in Anspruch genommen werden.

3. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind während der Umzüge Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen (pro 100 Teilnehmer etwa drei Ordner). Die Ordner müssen volljährig sein, sie sind durch Signalwesten, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen und der zuständigen Polizeistation namentlich zu melden.
4. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind Schilder mit der Aufschrift '**Schützenfest - Kraftfahrer nimmt Rücksicht**' aufzustellen. Die Aufstellung der Hinweiszeichen hat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Polizeikommissariat zu erfolgen.
5. Diese Erlaubnis wird auf Gefahr des Veranstalters erteilt. Für Unfälle aller Art, die auf die Schützenumzüge zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter. Er haftet ebenso für Ansprüche Dritter, insbesondere für alle Schäden, die aus Anlass dieser Veranstaltung durch Leiter, Ordner, Fahrteilnehmer, Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer als Personen- oder Sachschaden erwachsen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist erforderlich.
6. Dem Veranstalter ist bekannt, dass ihm keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis Ammerland, die Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) sowie Polizeidienststellen für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt und aus Anlass dieser Veranstaltung erhoben werden könnten.
7. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.
8. Bei der Ausübung der Rechte aus dieser Ausnahmegenehmigung ist dem Sicherheitsbedürfnis anderer Verkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen.
9. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften sind zu beachten. Den Anordnungen der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten. Soweit Polizeibeamte zur Sicherung der Veranstaltung oder zur Regelung des Straßenverkehrs eingesetzt sind, ist ihren Anweisungen Folge zu leisten (§ 36 Abs. 1 StVO). Kosten für eventuell erforderlich werdende Absperrungen, Umleitungen oder ähnliche Sicherheitsmaßnahmen hat der Veranstalter zu tragen.
10. Die Regelungen in § 8 Bundesfernstraßengesetz und entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche finden Anwendung.
11. Es ist sicherzustellen, dass die in der beigefügten berichtigten Liste genannten Schützenvereine und Umzugsteilnehmer rechtzeitig über den Inhalt dieser Genehmigung sowie über die erteilten Auflagen in Kenntnis gesetzt werden.

**Hinweis:**

Hinsichtlich des Einsatzes land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen und deren Anhängern **während** örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, zu denen auch Ihr Fest zu rechnen ist, dürfen Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen besteht, und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Während der **An- und Abfahrten** zum/vom Festumzug ist das Befördern von Personen auf Anhängern ausdrücklich **nicht erlaubt**.


Die Teilnehmer sind hierüber bei der Anmeldung in Kenntnis zu setzen.

Die Gebühr habe ich aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. S. 865) in der derzeit gültigen Fassung auf **25,00 €** festgesetzt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb zwei Wochen unter Angabe der Rechnungs-Nr. **107114-2024-122107** auf das genannte Konto.

Ich wünsche Ihren Veranstaltungen einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schröder

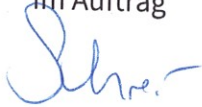


**Abschrift gelangt an:**

- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edeweicht
- Gemeinde Rastede
- Stadt Westerstede
- Gemeinde Wiefelstede
- PK Westerstede
- PK Bad Zwischenahn
- PS Rastede

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



Schröder